

FFP2-Maskenpflicht ab sofort auch für Patienten in Praxen

Mit der Änderung der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung mit Wirkung zum 18.01.2021 besteht ab sofort eine

Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken für Patienten in Arzt- und sonstigen Praxen

soweit die Art der Leistung das Tragen einer Maske zulässt.

Beim Aufsuchen einer Arztpraxis müssen Sie und Ihre Kinder FFP2-Masken verwenden. Diese müssen nicht von der Praxis gestellt werden.

Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht bestehen für:

- Kinder bis zum 15. Geburtstag
- Patientinnen und Patienten, denen aufgrund einer Behinderung oder anderen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht möglich bzw. zuzumuten ist.

Kinder bis 15 Jahre müssen weiterhin eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Ab dem 7. Lebensjahr ist das verpflichtend. Wir bitten aus Gründen des Infektionsschutzes auch bei jüngeren Kindern ab 3 Jahren darum.

Verstöße gegen die FFP2-Maskenpflicht für Patienten werden von den Ordnungsbehörden aufgrund der Kurzfristigkeit der Regelung kulanzhalber bis zum **24.01.2021** nicht verfolgt.

Wir bitten dringend um Beachtung dieser Vorschriften, deren Einhaltung wir einfordern müssen, um unsererseits keine Ordnungsstrafen zu bekommen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihr Praxisteam Dr. Monika Grummt